

p. B. 15. 11. 1947

Bern, den 4. Juli 1947.

p.B.14.20.2. - GS.

ad Ro. 204.2.

An die
Handelsabteilung des
Eidgenössischen Volkswirtschafts-
departementes,
B e r n .

Herr Minister,

In unserem Schreiben vom 13. Juni 1947 betreffend Aufnahme der mit Albanien und mit den baltischen Staaten abgeschlossenen Abkommen in die bereinigte Liste der gültigen Handelsverträge führten wir in Bezug auf Albanien folgendes aus:

"Albanien seinerseits wurde 1939 nach Ablehnung eines italienischen Ultimatus von italienischen Truppen besetzt. Seine Eingliederung in das italienische Imperium erfolgte offiziell durch Personalunion beider Kronen und wurde so in der Form gemildert. Diese Fiktion wurde mehr oder weniger bis 1943 aufrechterhalten. Tatsächlich handelte es sich aber um eine Annexion, da Albanien seine Souveränität einbüsste und somit als Völkerrechtssubjekt und Staat untergegangen ist. Von dieser Tatsache ausgehend, auf welche die Schweiz in den vergangenen Jahren in ihrer aussenpolitischen Praxis abgestellt hat, sind die von Albanien vor 1939 abgeschlossenen zweiseitigen Verträge als erloschen und somit auch das Niederlassungs- und Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Albanien vom 10. Juni 1929 als nicht mehr zu Recht bestehend zu betrachten. Es ist deshalb unseres Erachtens ebenfalls nicht in die bereinigte Liste aufzunehmen.

Nach einer neuerlichen Ueberprüfung der Angelegenheit glauben wir nun doch, dass die mit Albanien abgeschlossenen Verträge in die bereinigte Liste aufgenommen werden sollten. Albanien wurde unseres Wissens von Italien nie annektiert und zum italienischen Staatsgebiet geschlagen. Es stand lediglich durch Personalunion in Verbindung mit Italien; der König dieses Landes war zugleich König von Albanien. Wenn auch die Macht in Tirana von einem von Rom abhängigen Vizekönig ausgeübt wurde, so kann doch nicht angenommen werden, dass der Albanische Staat als solcher untergegangen und damit die mit ihm abgeschlossenen Verträge ipso iure dahingefallen sind.



Abgesehen von diesen theoretischen Erwägungen scheint es uns nicht zweckmässig zu sein, wenn die Schweiz ohne zwingenden Grund auf Verträge verzichtet, die ihr sicher Vorteile geboten haben. Zwar haben die Beziehungen mit Albanien für die Schweiz gegenwärtig keine Bedeutung, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass wir vielleicht eines Tages froh wären, uns auf den Niederlassungsvertrag zum Schutze schweizerischer Interessen berufen zu können.

Dazu kommt noch, dass die Albanische Regierung wahrscheinlich der Auffassung ist, ihr Staat sei keineswegs untergegangen, sondern lediglich von einer andern Macht besetzt worden. Oesterreich und die Tschechoslowakei haben sich auf diesen Standpunkt gestellt, obwohl diese Staaten zweifellos - im Gegensatz zu Albanien - ihre Existenz eingebüsst hatten. Die albanischen Behörden könnten es vielleicht als Unfreundlichkeit ansehen, wenn wir, von der Auffassung ausgehend, Albanien sei als Staat ^{mehr} verschwunden, die mit ihm abgeschlossenen Verträge als nicht existierend betrachten. Allerdings ist es wenig wahrscheinlich, dass die bereinigte Liste der schweizerischen Handelsverträge Albanien zur Kenntnis gelangt.

Aus den erwähnten Gründen möchten wir daher an den mit Albanien abgeschlossenen Verträgen und insbesondere am Niederlassungs- und Handelsabkommen vom 10. Juni 1929 festhalten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHE DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten

Kopie gesandt an: Belgrad, mit der Bitte um Kenntnisnahme
Herrn Dr. Diez, Rechtsbüro.